

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einkunftsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzufenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Bericht und Antrag

der

nationalrätlichen Commission, betreffend das Gesuch von 12 Einsassen und Gutsbesitzern im Senses- und Saanen-Bezirk des Kantons Freiburg um theilweise Aufhebung oder Modification des Freiburgerischen Gesetzes über die Heiligung der Sonn- und Feiertage.

(Vom 9. Juli 1861.)

Tit. I

In einer Vorstellung an die Schweizerische Bundesversammlung stellen 12 Einsassen und Gutsbesitzer im Senses- und Saanen-Bezirk des Kantons Freiburg, wovon zwei der katholischen Konfession angehören sollen, das Gesuch,

in erster Linie, daß die im katholischen Theile des Kantons Freiburg wohnhaften Protestanten hinsichtlich der Heiligung und Feier der gesetzlichen Festtage ihrer Konfessionsgenossen im Bezirk Murten gleichzustellen und dadurch, allfällig mit Ausnahme geräuschvoller Arbeiten in der Nähe von Kirchen während den gottesdienstlichen Verrichtungen, der Mitfeier der katholischen Feiertage gänzlich zu entbinden seien;

eventuell, daß die Anwendung des Gesetzes vom 24. November 1859, betreffend die Heiligung der Sonn- und Feiertage gegenüber den genannten Protestanten auf die Zeit während den morgengottesdienstlichen Handlungen beschränkt werde.

Dieser Verwendung ist vorausgegangen eine von dem ebenfalls zu den Petenten zählenden Joh. Schürch von Büren erhobene und von drei andern Gutbesitzern unterstützte Rekursbeschwerde bei dem Bundesrathe über ein gegen Schürch ausgefallenes, und vom Freiburgerischen Kassationsgerichte und dortigen Staatsrathe bestätigtes polizeigerichtliches Urtheil vom 5. Juli 1859. Durch dasselbe wurde nämlich der der evangelischen Confession angehörige Schürch in eine Buße von Fr. 12 verfällt, weil er dem Dekrete vom 23. November 1849 entgegen am Frohnleichnamstage auffällige Arbeit verrichtet (Heu eingeheimset) hatte. Kurze Zeit hierauf, den 24. November 1859, erließ der Freiburgerische Große Rath ein Polizeigesetz über die Feier der Sonn- und Festtage, worin er bestimmte:

Art. 1. Die religiösen Feiertage, auf welche sich die Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes beziehen, sind, außer den Sonntagen:

- a. In dem den katholischen Kultus bekennenden Theile des Kantons: Weihnachten, Beschneidung*), Heiligen Dreikönig, Mariä Reinigung, Mariä Verkündigung, Himmelfahrt, Frohnleichnamstag, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, unbefleckte Empfängniß, endlich in jeder Pfarrgemeinde die Kirchweihe, sowie das Fest des ersten Patrons, insoweit dieses nicht von der Diöcesanbehörde auf den folgenden Sonntag verlegt ist;
- b. in dem reformirten Kantonstheile: Weihnachten, Neujahr, Charfreitag und Himmelfahrt.

Art. 2. Es ist an den genannten Tagen verboten, auf den Feldern, in den Werkstätten, in den Triebwerken und Fabriken die gewöhnlichen Arbeiten zu verrichten, sowie ein Handwerk auf eine in die Augen fallende oder lärmende Weise auszuüben.

Es ist desgleichen verboten, Magazine und Kramladen zu öffnen, Waaren auszulegen, zu hausiren und Waaren zu transportiren.

Von diesen Bestimmungen sind ausgenommen:

- lit. d, die durch eine drohende Gefahr veranlaßten Bauten und Ausbesserungen, und
- lit. e dringende landwirthschaftliche Arbeiten.

In den beiden letzten Fällen ist die in Art. 4 angedrohte Strafe nicht anwendbar, wenn die Erlaubniß zur Vornahme dieser Arbeiten durch die nach dem Kultus der Localität, wo dieselben vorgenommen werden, dazu kompetente Behörde erteilt worden ist.

In dem erhobenen Rekurse wird nun neben dem Gesuche um Aufhebung des angefochtenen Strafurtheils im Weiteren und Allgemeineren verlangt, daß die im katholischen Theile des Kantons Freiburg zerstreuten Protestanten bezüglich der katholischen Feiertage nur verpflichtet sein sollten, die für den reformirten Kantonstheil anerkannten zu beobachten.

*) Neujahr.

Zur Begründung des Rechtsbegehrens werden die Art. 41 und 44 der Bundesverfassung angerufen, in dem Sinne, daß durch das Freiburgische Gesetz über die Feier der Sonn- und Festtage die betreffenden Protestanten in ihrem freien Rechte der Niederlassung und des Gewerbsbetriebes beeinträchtigt werden, und für dieselben die Gleichstellung vor dem Gesetze zerstört werde. Der Bundesrath hat sodann durch Beschluß vom 22. August 1860 die Beschwerde abgewiesen, *) und zwar

in Erwägung:

- 1) Daß der Art. 41 der Bundesverfassung die freie Gewerbs- und Berufsausübung als Folge der Niederlassung nicht unbeschränkt garantirt, sondern nur nach Maßgabe der kantonalen Gesetze.
- 2) Daß die Anwendung des Art. 44 der Bundesverfassung bei Beschwerden, wie die vorliegende, nur dann in Frage kommen kann, wenn die Gesetzgebung oder Verwaltung eines Kantons derartige Beschränkungen enthielte, die über den Zweck, dem ungestörten Kultus beider Konfessionen billige Rechnung zu tragen, hinaus gehen würden und durch intolerante Verfügungen zu Zwietracht und Störung des konfessionellen Friedens führen müßten.
- 3) Daß aber dieser Vorwurf weder dem freiburgischen Gesetze vom 24. November 1859, noch der strafrechtlichen Praxis gemacht werden kann, indem sich aus den Akten ergibt:
 - a. daß die Zahl der Feiertage, mit Ausschluß der von beiden Konfessionen anerkannten, keine erhebliche ist;
 - b. daß das Gesetz überdies nur öffentliche oder geräuschvolle Arbeiten verbietet, und für alle sogenannten Nothwerke Dispensation durch die Lokalbehörden gestattet;
 - c. daß die Beschwerdepunkte von dem Rekurrenten in hohem Grade übertrieben und einzelne Fälle gänzlich erdichtet wurden, und daß nach amtlicher Erhebung während circa drei Jahren nur acht Kontraventionen im ganzen Gerichtskreise, den der Rekurrent bewohnt, eingeklagt wurden, wovon mehrere sich auf Sonntage oder protestantische Festtage beziehen.

Die nun bei der Bundesversammlung anhängig gemachte Beschwerde, welche gegenüber der Rekursbeschwerde beim Bundesrathe in den Personen, die sie unterzeichnet haben, und in den Schlussträgen etwelche Aenderung erlitten hat, kann nur in formeller Hinsicht als Rekursbeschwerde gegenüber dem Beschlusse des Bundesrathes oder als selbstständige Vorstellung qualifizirt werden. Da dieses für die Beurtheilung der Sache ganz unerheblich ist, so konnte sich Ihre Commission nicht veranlaßt finden, über diese Qualifikation sich zu streiten, sondern bemerkt lediglich, daß sie mit Rücksicht auf das im Wesentlichen gleiche Schlusbegehren —

*) S. Bundesblatt v. J. 1861, Band I, Seite 348—351.

Intervention zum Zwecke der Modification des Freiburgischen Gesetzes vom 24. November 1859 — die Angelegenheit als Rekurs auffassen zu dürfen glaubte.

Uebergehend zur materiellen Würdigung der Angelegenheit, so geht die Commission von dem allgemeinen Standpunkte aus, daß es sich um die Prüfung eines Polizeigesetzes handelt, daß die Polizeigesetzgebung auf Grundlage der Bundesverfassung den Kantonen zukommt, und ein Einschreiten des Bundes sich nur rechtfertigt, wenn die kantonalen Polizeigesetze entweder an und für sich oder in der Praxis mit Bestimmungen der Bundesverfassung in Widerspruch treten. Ob die Polizeigesetze der Kantone, und gerade auch das in Frage kommende — in allen Theilen zweckmäßig und den Verhältnissen entsprechend seien, und auch für die einzelnen Bußbestimmungen das richtige Maß getroffen worden, das kann und darf nicht in Betracht fallen; es würde sonst die Bundesversammlung sich als allgemeine Aufsicht- und controllirende Behörde auf dem Gebiete der Gesetzgebung aufwerfen. Legen wir nun den obenbezeichneten Maßstab an das angefochtene Gesetz des Kantons Freiburg an, so müssen wir, wenn wir uns auch mit den einzelnen Bestimmungen vom kantonalgesetzgeberischen Standpunkte aus nicht unbedingt einverstanden erklären können, — im Einklange mit der Auffassung des Bundesrathes — zu der Ansicht gelangen, daß eine Verletzung der Bundesverfassung nicht vorliege, und daher das Rekursbegehren nicht als begründet erklärt werden könne.

Der Art. 41 der Bundesverfassung, welcher zunächst in Frage kommt, gewährleistet allen Schweizern, welche einer der christlichen ConfeSSIONen angehören, das Recht der freien Niederlassung und der daraus fließenden freien Gewerbs- und Berufsbetreibung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft, — jedoch nur nach Maßgabe der kantonalen Gesetze und Verordnungen, in der Meinung, daß dieselben den Niedergelassenen dem eigenen Bürger gleich halten sollen. — Das Recht der Gewerbsausübung, welches die Niederlassung erzeugt, ist daher nicht ein unbedingt unbeschränktes; der Niedergelassene muß sich in jener Beziehung dem kantonalen Rechte unterwerfen, welches für ihn, wie für die Bürger geschaffen ist. Der Art. 1 des Freiburgischen Gesetzes über die Feier der Sonn- und Festtage (s. oben) enthält nun weiter nichts als eine etwas strenge, gesetzliche Regulirung der Anstandspflichten, welche die eine ConfeSSION der andern gegenüber schuldig ist, und bedroht die Nichtbeachtung mit Strafe. Man will eine Verletzung wesentlich daraus ableiten, daß in den Festtagen und der Zahl derselben ein Unterschied zwischen dem katholischen und dem reformirten Kantonstheile aufgestellt worden sei, und daher für die Reformirten nicht durch den ganzen Kanton das gleiche Gesetz zur Anwendung komme, mit andern Worten, daß die reformirten Bewohner im katholischen Kantonstheile schlechteren Rechtes seien als diejenigen im reformirten Kantonstheile. Die Commission kann dieses, bei

einer materiellen Prüfung nicht als richtig zugeben. Der Zweck des Gesetzes macht es, mit Rücksicht auf die eigenthümliche Vertheilung der Bevölkerung der beiden Confectionen in den einzelnen Bezirken des Kantons geradezu nothwendig, daß unterschieden werden muß zwischen demjenigen Landestheile, der fast ausschließlich von katholischen Glaubensgenossen bewohnt ist, und demjenigen, der in weitaus größerer Anzahl reformirte Einwohner zählt. Die Gleichheit vor dem Gesetze ist dadurch gewahrt, daß in jedem der beiden Landestheile der Bürger wie der Niedergelassene gleich behandelt wird, so daß z. B. der katholische Kantonsbürger, der sich in Murten niederläßt, unter der für diesen Bezirk geltenden gesetzlichen Bestimmung steht, und sich nicht auf seine Herkommen und seinen Kultus berufen kann. Gehen wir aber auch noch weiter, und sehen wir, welche Berufsbeeinträchtigung für die Recurrenten als Gutbesitzer oder Landwirth durch das Gesetz erzeugt wird, so können wir dieselbe auch nicht so erheblich finden, daß die Bundesversammlung im Wege des Recurses und durch eine sehr weitgehende, extensive Interpretation des Art. 41, Ziff. 4 der Bundesverfassung veranlaßt sein könnte, das von dem Kanton Freiburg für die Feier der Sonn- und Festtage erlassene Polizeigesetz theilweise aufzuheben und zu modificiren. In dieser Richtung muß als entscheidend in Betracht fallen, daß nach Ausscheidung der Sonn- und gemeinamen Festtage lediglich sechs resp. sieben konfessionelle Feiertage für die Katholiken bleiben, welche sind: der heilige Dreikönigstag (den 6. Jenner), Mariä Reinigung oder Lichtmess (den 2. Februar), den Frohnleichnamstag (im Juni), Mariä Himmelfahrt (den 15. August), Allerheiligen (den 1. November), Mariä Empfängniß (den 8. December) und das Kirchweihfest, so weit dieses nicht bereits von den einzelnen Gemeinden auf den Sonntag verlegt ist. Dieses letztere soll auch nach dem Berichte des Freiburgischen Staatsrathes in vielen Gemeinden geschehen, und auf das Begehren der Mehrheit der Kirchengemeinde ohne Anstand erhältlich sein. Wo daher auch noch das Kirchweihfest am Werktag gefeiert wird, sind einzig drei Feiertage, die in eine Jahreszeit fallen, in welcher der Landwirth mit Feldarbeiten beschäftigt ist. — Ueberdies wird die Strenge des Gesetzes auch dadurch wesentlich gemildert, daß der Art. 2 innere häusliche Arbeiten, welche eben nicht in die Augen fallen und keinen Lärm verursachen, zuläßt, und für alle sogenannten Nothwerke Dispensation durch die Lokalbehörden gestattet. Wenn nun auch das Gesetz darüber schweigt, wer diese zuständige Behörde sei, und die Recurrenten behaupten wollen, daß die Dispensation schwer und selten zu erlangen sei: so mangelt doch gegenüber dem Gesetze ein zureichender Beweis durch Thatfachen, die auf eine tendenziöse Verweigerung von Seite des zuständigen Beamten schließen lassen.

Zur Begründung des Recurses wird sodann auch dem Art. 44 der Bundesverfassung gerufen. In seinem ersten Lemma wird die freie Ausübung des Gottesdienstes den anerkannt christlichen Confectionen im gan-

zen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet, während nach dem zweiten Lemma den Kantonen und dem Bunde vorbehalten bleibt, für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Confessionen die geeigneten Maßnahmen zu treffen. Klar ist, daß nach den konkreten Verhältnissen nur die Anwendung des zweiten Satzes in Frage kommen kann, und daß für dessen Anwendung vorausgesetzt werden muß, daß die Gesetzgebung oder die Verwaltung des Kantons Freiburg Beschränkungen einführen oder gestatten würde, welche weniger auf ungestörte Ausübung des Kultus beider Confessionen hinzielt, als vielmehr in der Eigenschaft von intoleranten Verfügungen die Störung des konfessionellen Friedens bezwecken würde. Wenn das erstere Stadium aufhört und das letztere eintritt, so ist in vielen Fällen nicht leicht zu entscheiden, und es wird oft sehr verschieden, individuell beurtheilt. In reiner objektiver Würdigung des Actenmaterials kann nun Ihre Commission auch nicht zu der Ueberzeugung gelangen, daß ein intolerantes Verfahren gegenüber der reformirten Bevölkerung im katholischen Kantonstheile in obigem Sinne weder durch die angegriffene Gesetzesbestimmung, noch durch die Art und Weise der Handhabung derselben ausgeübt wird. Betreffend das Gesetz selbst und unsre Anschauung über dasselbe, verweisen wir auf das bereits Gesagte, und fügen demselben nur noch ergänzend bei, daß dasselbe nach den glaubwürdigen Angaben im Berichte des Freiburger Staatsrathes ohne Anfechtung von Seite der selbstständig dastehenden evangelischen Synode des Kantons Freiburg, der evangelischen Kirchengemeinde zu Freiburg und der evangelischen Mitglieder des Großen Rathes in's Leben getreten ist. Die Zahl der nachgewiesenen oder zugestandenen Straffälle, zumal seit dem Erlasse des Gesetzes vom 24. November 1859, ist so gering und unzureichend, um auf Basis derselben ein illoyales Verfahren annehmen zu dürfen. Die Recurrenten führen als besonders konkludente Fälle vier auf:

- 1) G. Barry am Schwarzensee, welcher mit 17 Franken gebüßt wurde, weil er am Auffahrtstage (d. i. an gemeinsamem Festtage im Jahr 1860) „da seine Diensthoten und Hausgenossen „verschiedene knechtliche Arbeiten, als unter Anderm Holzaustischen, „Leinwand glätten und zusammenlegen u. dgl. mehr unnöthiger „Weise verrichtet habe.“ Dieses Strafurtheil des Friedensrichters erlitt keine Weiterziehung.
- 2) Bauunternehmer Glauser wurde wegen sonntäglichen Arbeiten im Innern der Scheune bestraft. Dieser Fall datirt sich aus der Zeit vor Erlaß des Gesetzes vom 24. November 1859.
- 3) Lehmann Favre in der Waldeck soll mit Fr. 14 gebüßt worden sein, weil er an einem Feiertage in seiner Scheune habe Garben abladen lassen.
- 4) Gärtner Rupp in Lanthen: Derselbe wurde im Jahr 1854 zu Fr. 10 Buße und Fr. 5 Kosten verurtheilt, weil er nebst andern Bewohnern des Orts, — worunter zweifelsohne auch Katholiken — an einem Feiertage (Mariä Himmelfahrt) nach Bern auf den

Markt gefahren ist. Nach dem eigenen Zeugnisse des Bestraften bei den Acten wurde ihm jedoch die Buße auf Anordnung des Staatsrathes seiner Zeit wieder restituirt.

Ob nun diese aufgezählten Fälle ihrer Natur und Zahl nach zu der erforderlichen Schlußfolgerung eines intoleranten Verfahrens gegenüber den reformirten Bewohnern im katholischen Kantonstheile zureichen, überläßt die Commission ohne Weiteres ruhig dem Urtheile des Einzelnen. — Schließlich glaubt sie noch als Thatsachen, welche der Ueberzeugung der Existenz eines sehr drückenden Zwanges und eines sehr unduldsamen Treibens von der Mehrheit gegenüber der Minderheit entgegenzutreten, zu konstatiren, daß von circa 5000 reformirten Bewohnern des Senses- und Saanen-Bezirks nur 10 an dem vorliegenden Refurse sich theilnehmen, und daß der reformirte Pfarreirath zu Freiburg in einer Zuschrift vom 29. Mai d. J. an die Kultus-Direction des Kantons Freiburg erklärt hat, daß er sich mit der Beschwerdeführung des J. Schürch an die Bundesversammlung nicht befaßt habe, noch dieselbe billigen könne.

Auf obige Auseinandersetzung sich stützend, empfiehlt Ihnen die Commission einmüthig die Annahme folgenden Beschlusses-Entwurfes:

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer von 12 Einsassen und Gutsbesitzern im Senses- und Saanenbezirk des Kantons Freiburg mit Memorial ohne Datum eingereichten Refursbeschwerde gegen eine Schlußnahme des Bundesrathes vom 22. August 1860, betreffend die Feier der kirchlichen Festtage im katholischen Kantonstheile, sowie der Vernehmlassung des Staatsrathes des Kantons Freiburg vom 3. Juni d. J. und der weitem sachbezüglichen Acten, und in Guttheißung der in dem recurrirten Beschlusse enthaltenen Motive,

beschließt:

1. Sei die Refursbeschwerde als unbegründet abgewiesen.
2. Mittheilung dieses Beschlusses an den Bundesrath für sich und zur Eröffnung an die Recurrenten.

Bern, den 9. Juli 1861.

Die Mitglieder der Commission:

Meffmer, Berichterstatter.

Segeffer.

B. Ruffy.

Bruggisser.

Roth.

**Bericht und Antrag der nationalrätlichen Kommission, betreffend das Besuch von 12
Einsäßen und Gutsbesizern im Senfe- und Sanen-Bezirke des Kantons Freiburg um
theilweise Aufhebung oder Modifikation des Freiburgischen Gesezes über die Heiligung
der ...**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1861
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	48
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.10.1861
Date	
Data	
Seite	775-781
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 502

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.